

**ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR**

**Gebührenkalkulation**  
**zur Satzung über die Erhebung**  
**von Entwässerungsgebühren**  
**in der Stadt Moers**  
**für das Wirtschaftsjahr 2017**

aufgestellt:  
Moers, im Oktober 2016

Hormes

# Gliederung

- 1. Anlass und Art für die Neuberechnung**
- 2. Allgemeines**
- 3. Kosten und sonstige Erlöse**
  - 3.1. Erläuterungen zu den wesentlichen Erlös- und Kostenarten
    - 3.1.1 Aktivierte Eigenleistung
    - 3.1.2 Sonstige Erlöse
    - 3.1.3 Personalaufwand
    - 3.1.4 Bez. Leistungen
    - 3.1.5 Kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsung
    - 3.1.6 Kaufm. Dienste, Techn. Dienste und Konzernsteuerung
    - 3.1.7 Bezug von Betriebszweigen (interne Leistungsverrechnung)
- 4. Kostenstellenrechnung**
- 5. Gebührenmaßstab**
  - 5.1. Niederschlagswassergebühr
  - 5.2. Schmutzwassergebühr
- 6. Gebührenbedarfsermittlung**
- 7. Gebührentarife**
- 8. Gebührensätze 2017**
- 9. Gebührenvergleich**
- 10. Kontrollrechnung**

Anlage 1: Abwassergebührenkalkulation 2017

## **Anmerkung:**

Die im Rahmen der Kosten- und Erlösverteilung berechneten Prozentanteile sind aus Gründen der Übersichtlichkeit der Darstellung nur mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Grundlage der Berechnung und Verteilung sind jedoch die nicht gerundeten Prozentanteile.

Alle Euro-Beträge in den maßgebenden Kosten- und Erlösdarstellungen wurden auf volle 100 Euro auf- bzw. abgerundet.

## **1. Anlass und Art für die Neuberechnung**

Die Gebühren für die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage sind für das Jahr 2017 neu zu kalkulieren, da der Berechnungszeitraum der bisherigen Gebührenkalkulation abgelaufen ist und die Gebühren an die Entwicklung von Veranlagungsmengen und Kosten anzupassen sind. Nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die veranschlagten Kosten decken („Kostendeckungsprinzip“). Es erfolgt eine Neufestsetzung, soweit die Gebühren an die Kosten- und Erlösentwicklung angepasst werden müssen oder andere Veränderungen zu berücksichtigen sind.

## **2. Allgemeines**

### **Organisationsform**

Ab dem Jahr 2015 wurde der ENNI AöR durch eine Änderung der Unternehmenssatzung die hoheitliche Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ übertragen. Die Gebühren sind unter der veränderten Trägerschaft zu kalkulieren.

Die Ableitung erfolgt über ein umfangreiches Kanalnetz, wobei hier zwischen Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanälen zu unterscheiden ist.

Aus dem Kanalnetz werden die gesammelten Abwässer den technischen Anlagen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) zugeführt, die gem. den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen die weitere Behandlung, insbesondere Klärung des Abwassers, in ihren Anlagen durchführt.

### **Prinzip der Solidargemeinschaft**

Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen bilden eine technisch, wirtschaftlich und rechtlich einheitliche Einrichtung.

Damit werden alle Gebührenschuldner gleich behandelt, Anlieger des Trennsystems werden genauso veranlagt wie Nutzer eines Mischsystems, entsprechend spielt auch der Abstand zur Kläranlage bzw. zur Einleitungsstelle bei Niederschlagswasserkanälen und die Art der Weiterbehandlung keine Rolle.

## **3. Kosten und sonstige Erlöse**

Die verwendeten Daten für das Jahr 2017 beruhen auf einer sorgfältigen Schätzung von voraussichtlichen Kosten und sonstigen Erlösen.

Im Wesentlichen wurden hier die Daten aus der Planung des Wirtschaftsplanes 2017 verwendet. Soweit neuere Erkenntnisse, z. B. über die Entwicklung der LINEG-Beiträge oder Vorgaben aus der Rechtsprechung vorlagen, wurden diese berücksichtigt.

### 3.1 Erlös- und Kostendarstellung

Erlösart (€)	Ergebnis 2015	Plan 2016	Plan 2017
Erlöse aus Schmutzwasser	14.647.762	16.081.657	16.460.800
<i>Erlöse Niederschlagswasser</i>	<i>7.259.577</i>	<i>7.336.860</i>	<i>9.097.800</i>
<i>Erlöse Kleinkläranlagen/Abflusslose Grube</i>	<i>56.929</i>	<i>50.000</i>	<i>58.500</i>
<i>Sonstige Erlöse</i>	<i>9.720</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>21.973.988</b>	<b>23.468.517</b>	<b>25.617.100</b>
<i>Erstattung LINEG</i>	<i>625.488</i>	<i>285.000</i>	<i>30.000</i>
<i>Aktivierte Eigenleistung</i>	<i>754.468</i>	<i>600.000</i>	<i>870.000</i>
<i>Sonstige Betriebliche Erträge</i>	<i>116.198</i>	<i>0</i>	<i>120.000</i>
<b>Gesamtleistung</b>	<b>23.470.142</b>	<b>24.353.517</b>	<b>26.637.100</b>

Kostenart (€)	Ergebnis 2015	Plan 2016	Plan 2017
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	348.131	346.000	351.900
<i>Bezogene Leistungen</i>	<i>10.397.081</i>	<i>10.600.764</i>	<i>10.851.500</i>
<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>10.745.211</b>	<b>10.946.764</b>	<b>11.203.400</b>
<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>2.136.959</b>	<b>2.491.364</b>	<b>2.588.000</b>
<b>Summe Abschreibungen</b>	<b>4.268.831</b>	<b>4.204.299</b>	<b>4.712.400</b>
Verluste aus Anlagenabgängen	0	0	0
Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	92.785	37.400	72.500
Versicherungen	19.863	19.950	21.200
Bürobedarf, Drucksachen, Zeitschriften	7.050	9.000	10.700
Postkosten, Frachten, Telefon	24.990	25.990	26.900
Werbung, Inserate, Öffentlichkeitsarbeit	3.138	14.756	15.700
Fahrtkosten, Seminare	23.907	55.400	56.400
Sonstige Dienst- u. Fremdleistungen	265.641	288.000	292.900
Freiwilliger Sozialaufwand	1.041	1.000	2.000
Kosten des Geldverkehrs	9	0	0
Gebäudeunterhaltung	4.774	11.000	5.000
Betrieb und Unterhaltung Kraftfahrzeuge	137.164	141.000	168.000
Sonstiges	28.235	25.250	29.500
Abdeckung Fehlbetrag	0	0	0
<b>Summe sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>608.576</b>	<b>632.246</b>	<b>700.800</b>
<i>Umlage Konzernsteuerung, kaufm. und zentrale Dienste</i>	<i>1.491.143</i>	<i>1.639.000</i>	<i>1.850.000</i>
Bezug von Betriebszweigen	-243.821	-286.000	-230.000
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	<b>5.214.163</b>	<b>4.785.564</b>	<b>5.901.400</b>
Steuern	1.599	1.150	1.600
<b>Gesamtkosten</b>	<b>24.222.682</b>	<b>24.414.386</b>	<b>26.727.600</b>

### **3.1.1 Aktivierte Eigenleistungen**

Bei einer innerbetrieblichen Erstellung von Sachanlagen sind die Eigenleistungen mit ihrem Herstellungsaufwand (Herstellungskosten) auf dem jeweiligen Anlagenkonto zu aktivieren. Den Herstellungskosten von Abwasseranlagen sind auch die Leistungen für Bauplanung und Bauleitung hinzuzurechnen. Diese Kosten sind mit den erstellten Anlagegütern nach Handelsrecht zu aktivieren und stehen den Personal- und Sachkosten für Planung und Bau gegenüber.

Die übergeordnete Planung und Bauleitung wird durch die ENNI AöR wahrgenommen. Detailplanungen für die einzelnen Objekte werden jedoch, aufgrund personell begrenzter Ressourcen, oft vergeben und sind in den Baukosten bereits enthalten.

### **3.1.2 Sonstige Erlöse**

Bei den sonstigen Erlöse handelt es sich im Wesentlichen um die Rücklagenentnahmen der LINEG und Erstattung Dritter. In 2015 wurden die Rücklagen LINEG vollständig abgerufen, dementsprechend ist für 2017 nur ein geringer Betrag einkalkuliert. Die Sonstigen Erlöse sind auf dem Niveau des Jahresabschluss 2015 berücksichtigt.

### **3.1.3 Personalaufwand**

Bei der Kalkulation der Personalkosten wurden die voraussichtlichen gesetzlichen bzw. tariflichen Erhöhungen/- Veränderungen berücksichtigt.

Zu den Aufgaben der Abwasserbeseitigung zählen der Betrieb und die Unterhaltung, sowie die technische Verwaltung der Anlagen. Zu der Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere die Planung und der Neubau.

Die Kontrolle des öffentlichen Kanalnetzes wird durch die ENNI AöR mit eigenem Kamera-TV-Fahrzeug und Mitarbeiter durchgeführt, um den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen nachkommen zu können und nicht teurere Leistungen von Fremdfirmen einzukaufen. Ferner sind umfangreiche personalintensive Informationen und Beratungen der Grundstückseigentümer notwendig.

### **3.1.4 Bez. Leistungen**

Gemäß der Mitteilung der LINEG über die voraussichtliche Höhe des Genossenschaftsbeitrages 2017 und der Umlage 2017 der Abwasserabgabe beträgt der Genossenschaftsbeitrag 9.323 Tsd. € und die Abwasserabgabe 352 Tsd. €. Bei der Planung des LINEG-Beitrages und der Abwasserabgabe werden seitens der LINEG Verrechnungen mit den Kostenüber- und unterdeckungen aus Vorjahren regelmäßig vorgenommen. Dies kann teilweise für erhebliche Schwankungen im Beitrag sorgen, der sich ansonsten in den letzten Jahren relativ gleichmäßig entwickelt hat.

Ferner fallen unter den bez. Leistungen auch die Unterhaltungsleistungen des Kanalnetzes an, u.a. Reparatur und Wartung der Pumpenanlagen, TV-Befahrung sowie Einzelarbeiten am Kanalvermögen an.

### **3.1.5 Kalkulatorische Kosten**

Das Kommunalabgabenrecht (§ 6 Abs. 2 KAG) sieht die Berücksichtigung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen vor. Diese sind notwendig um das Anlagevermögen regelmäßig zu erneuern und die Finanzierung sicherzustellen.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten erfolgt in Bezug auf die Abschreibungen auf Basis des voraussichtlichen Restbuchwertes nach Wiederbeschaffungszeitwerten unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zu- und Abgänge sowie erforderlichen Wertberichtigungen auf Grundlage eines Preisindizes in der Leistungsperiode.

Die Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt auf Basis des voraussichtlichen Restbuchwertes nach Anschaffungswerten ebenfalls unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zu- und Abgänge sowie Berücksichtigung des Restbuchwertes des Abzugskapitals (Beiträge und Zuschüsse)

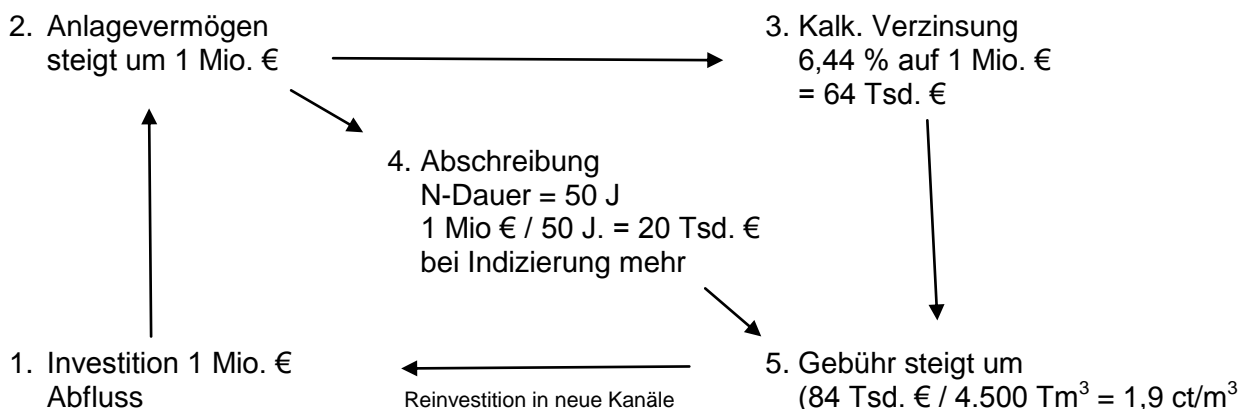
Aktuelle Rechtsprechung hat entschieden, dass bei der kalkulatorischen Verzinsung im Rahmen der Erhebung von Benutzungsgebühren unter Berücksichtigung der langfristigen Zinsentwicklung für künftige Rechnungsperioden ein Zinssatz in Höhe von 6,44 % in Ansatz gebracht werden kann. Dieser Zinssatz wird auf das langfristig zu finanzierende Anlagevermögen (i.d.R. über 50 Jahre) der öffentlichen Abwasseranlagen angewendet.

Hohe Reinvestitionen und die Übernahme von Kanalbauerstattungen für Erschließungsgebiete sorgen für einen deutlichen Anstieg der kalkulatorischen Kosten.

Die kalkulatorischen Kosten wurden durch die Firma EWS Enerko KAG-konform berechnet.

### Exkurs:

Die Folge einer Investition in einen Schmutzwasserkanal i. H. v. 1 Mio. € wirkt sich wie folgt auf die kalk. Abschreibung und die kalk. Verzinsung aus:



### **3.1.6 Kaufm. Dienste, Techn. Dienste und Konzernsteuerung**

Die Kosten werden an zentraler Stelle im Wirtschaftsplan der ENNI AöR dargestellt. Die Weiterbelastung in die Sparte Entwässerung erfolgt, soweit es sich um betriebsnotwendige Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, über Umlagen. In der Umlage sind die anteiligen Personalkosten der Verwaltung z.B. für Gebührenkalkulation, Auftragswesen und der kaufmännischen und technischen Leitung, sowie Kosten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude enthalten.

Ebenfalls in den Umlagen enthalten sind die anteiligen Kosten für Verwaltungsdienstleistungen der ENNI E+U (u.a. anteilige Kosten für das gemeinsame Kundenzentrum, Abrechnung, Rechnungswesen, Personalverwaltung, Einkauf). Aufgrund von vertraglichen Regelungen und von Tarif- und Sachkostensteigerungen ist eine Anpassung der Umlage erfolgt.

### 3.1.7 Bezug von Betriebszweigen (interne Leistungsverrechnung)

Die innerbetriebliche Leistungsverrechnung bezieht sich auf solche internen Leistungen, die nicht zu aktivieren, sondern in der Periode in den Sparten untereinander abzurechnen sind. Aufgrund von Ergebnissen der zurückliegenden Jahre wurde eine Anpassung der internen Leistungsverrechnung vorgenommen.

## 4. Kostenstellenrechnung

Seit Einführung des geteilten Gebührenmaßstabes ist es notwendig eine Kostenstellenrechnung in die Kalkulation zu integrieren. Ziel der Kostenstellenrechnung ist es die Kosten möglichst versuchungsgerecht zu verteilen.

Hauptkostenstellen sind:

- Niederschlagswasser
- Schmutzwasser
- Kleinkläranlagen, Abflusslose Gruben (gesonderte Kalkulation)

Vorkostenstellen sind:

- Allgemeine Unterhaltungsaufwendungen, Verwaltung
- Aufwendungen für die Mischwasseranlagen

Für die nicht unmittelbar zuordnenbaren Kostenarten wurden, möglichst verursacher-gerechte, Verteilungsschlüssel gewählt.

Bezeichnung	Erläuterung
Allg. Unterhaltung, Verwaltung	Diese Kostenarten lassen sich nicht eindeutig den Kostenstellen Niederschlagswasser und Schmutzwasser zuordnen. Da sie überwiegend im Bezug zum Kanalnetz stehen, wurde eine Verteilung nach Aufwand vorgenommen.
Mischwasser	Das Anlagevermögen wurde in Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen aufgeteilt und daraus die kalk. Kosten getrennt ermittelt. Bei den Mischwasseranlagen wurde, als realitätsnahe Möglichkeit die Kostentrennung in einem sog. „fiktiven Trennsystem“ simuliert. Das Verhältnis der geschätzten Kosten für diese fiktiven Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen wurde als Grundlage für die Aufteilung der tatsächlich auftretenden Kosten berechnet.

Die Kosten der Kleinkläranlagen und Abflusslosen Gruben werden auch über Kostenstellen ermittelt. Die Leistungen werden im Wesentlichen von der ENNI AöR erbracht. Die Gesamtkosten fließen in eine separate Gebührenkalkulation ein und werden durch entsprechende Erlöse gedeckt. Die Tarife Kleinkläranlagen und Abflusslose Gruben steigen leicht an.

Logistik und Entsorgung			
Leistungsart	Tarif	Mengen	Aufwand
Abfuhr durch Unternehmer /m <sup>3</sup>	9,60 €	1.747	16.800,00 €
Gebühr LINEG für Entsorgung abflusslose Gruben/ m <sup>3</sup>	4,38 €	995	4.400,00 €
Gebühr LINEG für Entsorgung Kleinkläranlagen/ m <sup>3</sup>	9,26 €	752	7.000,00 €

<b>Grundgebühr</b>	
Leistungsunabhängige Kosten	30.500,00 €
davon mit Bezug auf Entsorgungsmenge (Abrechnung etc.)	40%
Anteil an Grundgebühr	12.200,00 €

Gesamtmenge (m <sup>3</sup> )	1.747
Grundgebühr je m <sup>3</sup>	6,99 €
davon mit Bezug auf Anlagenmenge (Kontrollen etc.)	60%
Anteil an Grundgebühr	18.300,00 €
Gesamtanzahl Anlagen	291
Grundgebühr Abflusslose Gruben (je Anlagentyp je m <sup>3</sup> )	4,80 €
Grundgebühr Kleinkläranlagen (je Anlagentyp je m <sup>3</sup> )	17,99 €

<b>Zusatzgebühr (Logistik und Entsorgung)</b>	
Abflusslose Gruben	13,98 €
Kleinkläranlagen	18,86 €

<b>Gebührentarif</b>		Kontrollrechnung	
Abflusslose Gruben	25,77 €	995	25.600,00 €
Kleinkläranlagen	43,84 €	752	32.900,00 €
		<b>Summe</b>	<b>58.500,00 €</b>

## 5. Gebührenmaßstab

### 5.1 Niederschlagswassergebühr

Die Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Niederschlagswassers hängt von Größen wie Topographie, Flächengröße, Oberflächengestaltung eines Grundstückes ab: Damit besteht nach dem OVG NRW ein verlässlicher Zusammenhang zwischen der versiegelten, abflusswirksamen Fläche eines Grundstückes und der von diesem Grundstück zu entsorgenden Niederschlagsmenge.

Die Erstermittlung der versiegelten und abflusswirksamen Grundstücksflächen erfolgte im Jahr 2009. Die Daten wurden bis in das Jahr 2015 laufend aktualisiert. Die Veranlagungsmengen sind konstant.

		Prognose 2017
Zu veranlagende Gesamtflächen (Privatgrundstücke, Grundstücke Bund, Land, Kreis, zgm, Stadt)	Abgabenart	Veranlagungsmenge (m <sup>3</sup> )
Vollversiegelte Flächen	K9000	5.075.000,00
Vollversiegelte Flächen (Dachflächen)	K9100	1.500.000,00
Teilversiegelte Flächen (Ökopflaster)	K9200	35.000,00
Teilversiegelte Flächen (Porenpflaster)	K9300	80.000,00
Teilversiegelte Flächen (Rasengittersteine)	K9400	30.000,00
Teilversiegelte Flächen (begrünte Dachflächen)	K9500	8.975,00
<b>Zwischensumme</b>		<b>6.728.975,00</b>
<b>Zu veranlagende Flächen LINEG-Genossen</b>		
Vollversiegelt Flächen		32.471,00



Der Stadt Moers wird hiervon eine Veranlagungsfläche von ca. 3.212 Tm<sup>2</sup> für die öffentlichen Verkehrsflächen, Gebäude etc. zugerechnet.

Die Bundesautobahnen, Kreisstraßen und Landesstraßen werden veranlagt, soweit ihre Oberfläche das Niederschlagswasser in die kommunale Entwässerungsanlage ableiten. Lediglich die Flächen sog. Ortsdurchfahrten, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Moers befinden, müssen der Stadt Moers zugerechnet werden.

In Folge des Urteiles des OVG Münster im Jahr 2007 wurden vermehrt Verwaltungsgerichtsverfahren geführt, bei denen es um die Auslegung der Rechtsprechung ging. Mehrfach mussten die Verwaltungsgerichte über Sachverhalte entscheiden, bei denen die Kläger Gebührenabschläge forderten, weil die zu veranlagenden Flächen mit sog. versickerungsfähigem Pflaster, Rasengittersteine oder Gründächern befestigt waren.

Alle Urteile, so z.B. das Urteil des VG Köln vom 11.09.2007, AZ: 14 K 5376/05, bestätigten, dass auch für Ökopflaster kein Gebührenabschlag gewährt werden muss. Hintergrund dieser Rechtsprechung ist, dass auch bei Starkregenereignissen die öffentliche Abwasseranlage ausreichende Kapazitäten vorhalten muss, um das Niederschlagswasser abzuleiten. Bei solchem Starkregen können die vorgenannten Oberflächen das Niederschlagswasser nicht wirksam zurückhalten. Die Gewährung von Abschlägen bei der Niederschlagswassergebühr ist daher rechtlich nicht verpflichtend und liegt im Ermessen der Kommune.

Um auch durch die Abwassergebühren einen Anreiz für eine ökologische Regenwasserbewirtschaftung zu schaffen, sollten jedoch angemessene Gebührennachlässe für Maßnahmen zur Regenwasserversickerung oder -nutzung gewährt werden.

Mit Blick auf die bereits bestehenden Regelungen werden folgende Abschläge gewährt.

<b>Abschläge gem. Gebühren- und Abgabensatzung</b>	<b>Abschlag</b>
Ökopflaster, Porenpflaster	0,3
Gründächer, Rasengittersteine	0,5

## 5.2 Schmutzwassergebühr

Der Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ist nach dem OVG NRW weiterhin für die Abrechnung der Kosten der Schmutzwasser-Beseitigung ein geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der mit dem Äquivalenzprinzip in § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW vereinbar ist. Bemessungsgrundlage für die Berechnung bzw. Festsetzung der Schmutzwassergebühren ist die voraussichtlich bezogene Frischwassermenge im Kalkulationszeitraum. Die Kalkulation der Basismenge kann durch eine gewissenhafte Schätzung, orientiert am Verbrauch in der Vergangenheit und unter Berücksichtigung der Entwicklung, vorgenommen werden. Der Frischwasserbezug sinkt, aufgrund der ökologischen Ausrichtung der Verbraucher, bundesweit seit Jahren.

<b>Wassermengen Nicht-LINEG-Genossen</b>	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
<b>Gesamt</b>	<b>4.901.796</b>	<b>4.827.118</b>	<b>4.665.668</b>	<b>4.768.334</b>	<b>4.775.560</b>
<b>Wassermengen LINEG-Genossen</b>	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
<b>Gesamt</b>	<b>456.049</b>	<b>422.014</b>	<b>397.326</b>	<b>425.137</b>	<b>443.115</b>
<b>Gesamt</b>	<b>5.357.845</b>	<b>5.249.132</b>	<b>5.062.994</b>	<b>5.193.472</b>	<b>5.218.675</b>

Die Kalkulation der Basismenge kann nur durch eine gewissenhafte Schätzung, orientiert am Verbrauch in der Vergangenheit und unter Berücksichtigung einer antizipativen Entwicklung, vorgenommen werden. Für 2017 wird ein Frischwasserbezug von insgesamt 5.104.088 m<sup>3</sup> berücksichtigt (davon 4.670.702 m<sup>3</sup> ohne LINEG-Genossen).

## 6. Gebührenbedarfsermittlung

Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs sind die durch Gebühren zu deckenden Kosten, also die bereinigten Gesamtkosten, als Ausgangspunkt zugrunde zu legen. Dem Verursacherprinzip ist dabei Rechnung zu tragen.

Diesem Aspekt kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da bei der Gebührenfestsetzung zwischen allen Gebührenpflichtigen und allen Gebührenpflichtigen außer LINEG-Genossen zu unterscheiden ist.

Die LINEG-Genossen werden von der LINEG direkt für die in Anspruch genommenen Leistungen mittels eigenen Beitragsbescheids herangezogen. Gleiches gilt für die Abwasserabgabe. Von der Stadtentwässerung nehmen diese nur Leistungen in Anspruch, die nicht in direktem Zusammenhang mit der LINEG stehen, im Wesentlichen ist dies die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bis zu der Stelle, an der die Leistungserbringung der LINEG (sog. Indirekteinleiter) beginnt. Daher sind die LINEG-Genossen bei der Gebührenfestsetzung auch nur mit dem sogenannten Anteil aller Nutzer zu belasten.

Demgegenüber nehmen alle Gebührenpflichtigen außer den LINEG-Genossen alle Leistungen der Stadtentwässerung in Anspruch. Diese Inanspruchnahme führt dazu, dass diese auch die Kosten zu tragen haben, die der ENNI AöR durch die LINEG für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen entstehen. Alle Gebührenpflichtigen außer den LINEG-Genossen sind daher bei der Gebührenfestsetzung zusätzlich mit dem sogenannten Anteil ohne LINEG-Genossen zu belasten, welche ausschließlich die Umlage des LINEG-Beitrages sowie die Abwasserabgabe beinhaltet.

Die verursachergerechte Aufteilung (insbesondere die Berücksichtigung der belastbaren Daten aus dem BAB 2015) des Gebührenbedarfs führt zu folgenden Ergebnissen:

<b>Kalkulation 2017</b>	<b>Niederschlagswasser</b>	<b>Schmutzwasser</b>
Gesamtkosten	9.485.400	17.178.000
abzüglich sonstiger Erlöse	302.900	717.100
<b>Gebührenbedarf (Gesamtkosten - sonstige Erlöse)</b>	<b>9.182.500</b>	<b>16.460.900</b>
abzüglich LINEG-Beitrag/ Abwasserabgabe	2.696.700	6.943.500
<b>auf alle Nutzer umzulegen</b>	<b>6.485.800</b>	<b>9.517.400</b>

## 7. Gebührentarife

Aufbauend auf dem getrennten Gebührenmaßstab und der zuvor durchgeführten Gebührenbedarfsermittlung ergeben sich für das Jahr 2017 folgende Gebührensätze.

<b>Kalkulation 2017</b>		<b>Niederschlagswasser</b>	<b>Schmutzwasser</b>
<b>LINEG-Beitrag/ Abwasserabgabe (Zusatzkosten)</b>		<b>2.696.700</b>	<b>6.943.500</b>
<b>auf alle Nutzer umzulegen</b>		<b>6.485.800</b>	<b>9.517.400</b>
		Basis: modifizierte versiegelte Flächen (m <sup>2</sup> )	Basis: Frischwassermenge (m <sup>3</sup> )
<b>kalkulierte Veranlagungsmenge (alle Nutzer)</b>		6.761.446	5.104.088
<b>Grundtarif (alle Nutzer)</b>		0,95 €	1,86 €
<b>kalkulierte Veranlagungsmenge (ohne LINEG-Genossen)</b>		6.772.066	4.670.702
<b>Zusatztarif (ohne LINEG-Genossen)</b>		0,40 €	1,49 €
<b>Gebühr (ohne LINEG-Genossen)</b>		<b>1,35 €</b>	<b>3,35 €</b>
<b>Gebühr (LINEG-Genossen)</b>		<b>0,95 €</b>	<b>1,86 €</b>

## 8. Gebührensätze 2017

Aus den vorangegangenen Berechnungen, unter Berücksichtigung der festgelegten Abschläge, ergeben sich die unten aufgeführten Gebührensätze:

	<b>Gebühr (je m<sup>2</sup>/ m<sup>3</sup>)</b>	<b>Abschlag</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Abweichung 2016-2017 (€)</b>	<b>Abweichung 2016-2017 (%)</b>
alle	Schmutzwasser	0	3,29 €	3,35 €	0,06	1,9
	Niederschlagswasser	0	1,08 €	1,35 €	0,27	24,8
	Ökopflaster, Porenpflaster	0,3	0,76 €	0,94 €	0,18	24,8
	Niederschlagswasser Gründächer, Rasengittersteine	0,5	0,54 €	0,67 €	0,13	24,8
LINEG-Genossen	Schmutzwasser	0	1,83 €	1,86 €	0,03	1,9
	Niederschlagswasser	0	0,70 €	0,95 €	0,25	35,6

## 9.

<b>Kommunale Abwassergebühren 2016</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>
Kamp-Lintfort	3,37 €	0,81 €
Neukirchen-Vluyn	2,72 €	0,69 €
Rheinberg	4,13 €	0,97 €
Alpen	3,67 €	0,94 €
Xanten	3,94 €	0,97 €
Wesel	3,31 €	0,97 €
Krefeld	3,50 €	0,98 €
Duisburg	2,23 €	0,93 €
<b>Moers (2016)</b>	<b>3,29 €</b>	<b>1,08 €</b>
<b>Moers (2017)</b>	<b>3,35 €</b>	<b>1,35 €</b>

## 10. Kontrollrechnung

Gebührenart	Tarif	Veranlagungsmenge (m <sup>3</sup> / m <sup>2</sup> )	Gebührenaufkommen (€)	
Schmutzwasser (ohne LINEG-Genossen)	3,35 €	4.670.702		15.652.684
Schmutzwasser (LINEG-Genossen)	1,86 €	433.386		808.109
Versiegelte Flächen (ohne LINEG-Genossen)	1,35 €	6.728.975		9.066.973
Versiegelte Flächen (LINEG-Genossen)	0,95 €	32.471		30.823
			<b>Summe</b>	<b>25.558.589</b>
			zuzüglich sonstige Erlöse	1.020.000
			zuzüglich Ergebnis aus Gebühr Kleinkläranlagen/ Abflusslose Gruben	58.500
			<b>Gesamterlös</b>	<b>26.637.289</b>
			<b>Gesamtkosten</b>	<b>26.727.600</b>